

# **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

## **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- 1) Der Kreissportbund Höxter e.V., im folgenden KSB genannt, ist der *Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadtsportverbände* im Kreis Höxter. *Als selbstständige Untergliederung ist der KSB Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., im folgenden LSB NW genannt.*

Der KSB erkennt dessen Satzung an und fördert die Zielsetzungen des LSB NW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit.

- 2) *Der KSB hat seinen Sitz in Höxter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer VR 30462 eingetragen.*
- 3) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit / Gemeinnützigkeit**

- 1) Der KSB *verfolgt* ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Jugend und Altenhilfe.
- 2) Der KSB ist selbstlos tätig; der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des KSB ist es:

- 1) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Höxter die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- 2) *dafür einzutreten, dass ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,*
- 3) den Sport und die Jugendpflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- 4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber Kommunalvertretungen, Behörden und in der

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,

- 5) *Maßnahmen der Aus- Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.*

*Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.*

### **§ 4 Aufgaben**

- 1) Die Aufgaben des KSB erstrecken sich auf die Belange des Sports und der Jugendpflege in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie:

- Sport für alle; Förderung des Breiten- und Leistungssports;
- Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und –Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NW;
- Werbung für Sport- und Leistungsabzeichen und Durchführung der Prüfungen;
- Umsetzung der Breitensportentwicklung auf kommunaler Ebene;
- Beratung und Unterstützung in organisatorischen, rechtlichen und umweltpolitischen Fragen;
- Förderung des Sportstättenbaus durch Anregung, Beratung und Mitwirkung bei der Planung;
- Unterstützung bei der Beantragung von Zuschüssen; Weiterleitung von Anträgen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen;
- Pflege internationaler Sportbeziehungen;
- Betreuung der Mitgliedsvereine gegenüber allen Kommunalvertretungen und Behörden sowie den übergeordneten Fach- und Sportverbänden;
- Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen;

- 2) *Die Bearbeitung dieser Kernaufgaben ist zu erfüllen durch politischen Lobbyismus, Interessenvertretung und Meinungsführerschaft, Dienstleistungen, Innovationen, Vordenken, Mitarbeiterentwicklung*

# **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

*und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements Ehrenamt, Beratung, Information und Kommunikation, Finanzwirtschaft, Netzwerkaufbau und Pflege, Kooperation, Koordinierung, Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Integration und Völkerverständigung sowie mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen zu fördern.*

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- 1) Rechtsgrundlagen des KSB sind diese Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB NW stehen.
- 2) Satzungen, Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB und die Frauenordnung vom Frauenbeirat des KSB beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Ordnungen sind zwar nicht Bestandteil der Satzung, sie dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen und sind für den gesamten Bereich des KSB verbindlich.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des KSB sind:
  - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW (§ 6 Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören;
  - b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NW (§ 6 Abs. 4 der LSB-Satzung) angehören;
  - c) als außerordentliche Mitglieder sonstige, dem Sport dienende Vereine und Institutionen;
  - d) die Stadtsportverbände als kooptierte Mitglieder;
- 2) Dem KSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung wegen der Förderung des Sports nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen des Kreises Höxter liegen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)**

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- 1) Ordentliche Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) und ordentliche Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung nach § 6 Abs. 1 b) werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand des KSB aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW nachweisen sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.  
Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 c) entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.
- 3) *Stadt sportverbände gemäß § 6 Abs. 1 d) haben einen Aufnahmeanspruch.*
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.
- 5) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:
  - a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB-NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW
  - b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den KSB erfolgen und wird mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres wirksam. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den erweiterten Vorstand möglich:
  - a) wegen Zahlungsrückstand
  - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - c) wegen eines schweren oder ständigen Verstoßes gegen die Interessen des KSB
- 4) *Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig auf zu fordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.*
- 5) *Der Beschluss wird mit Beschlussfassung in der Vorstandssitzung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.*

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- 6) *Gegen den Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung gegeben, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.*

### **§ 9 Untergliederungen**

- 1) Als örtliche Untergliederungen des KSB sollen in den kreisangehörigen Städten Stadtsporverbände bestehen oder gebildet werden.
- 2) Diese örtlichen Sportverbände unterstützen den KSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in ihrem Bereich die Interessen des KSB und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren kommunalen Stellen wahr.
- 3) Jeder Stadtsporverband kann sich eine eigene Satzung geben; diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB stehen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten**

- 1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4.
- 2) Die Mitglieder regeln innerhalb ihres eigenen Vereinsbereiches ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie sind berechtigt, an den entsprechenden KSB-Organen teilzunehmen und bei Beschlüssen und Wahlen in Höhe ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Geräte des KSB zu nutzen. Der KSB kann die Inanspruchnahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des KSB.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung das Ansehen des KSB zu fördern und die zur Aufrechterhaltung des KSB-Betriebes erlassenen Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.

### **§ 11 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum:
  - a) Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden

# **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- b) Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- 3) Der Ehrenvorsitzende kann außerdem an Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist vom Vorsitzenden dazu einzuladen.

## **§ 12 Organe**

Die Organe des KSB sind:

- (1) die Mitgliederversammlung  
(2) der Vorstand

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Das oberste Organ des KSB ist die Mitgliederversammlung, die sowohl in Form einer ordentlichen Mitgliederversammlung als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden kann. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des KSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des KSB übertragen hat.

Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB;  
b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Ausschüsse und ggf. besonderer Beauftragter;  
c) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und *den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres*;  
d) die Entlastung des Vorstandes;  
e) Wahlen, bzw. Bestätigungen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer;  
f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ordnungen und ihre Änderungen;  
g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge oder andere satzungsgemäße Aufgaben;  
h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge (*Umlagen bis zur Höhe des 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages*);

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- i) die Beschlussfassung über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) jeweils einem Vertreter der Mitglieder (Vereine), wobei die in § 6 Abs. 2 a) bezeichneten ordentlichen Mitglieder mit bis zu 250 Vereinsmitgliedern einen stimmberechtigten Vertreter entsenden dürfen. Je weitere angefangene 250 Vereinsmitglieder kann ein weiterer stimmberechtigter Vertreter entsendet werden.  
(Verbindliche Grundlage der Mitgliederzahl ist die letzte Bestandserhebung des LSB NW per 1.1. des Jahres);
  - b) drei Vertretern der Sportjugend;
  - c) drei Vertreterinnen des Frauenbeirates;
  - d) jeweils einem Vertreter der Ausschüsse;
  - e) jeweils einem Vertreter der Stadtsportverbände;
  - f) den Mitgliedern des Vorstandes;

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden;

- 3) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** tritt jedes Jahr zusammen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen werden.
- 4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung und kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder (Vereine) unter Angabe des Zweckes und der Gründe
- 5) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung *erfolgt* mindestens drei Wochen vor dem Tagungsbeginn in *Textform (per Brief bzw. per Email)* unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die unter § 13 Abs. 3 genannten Mitglieder (Vereine), Vorstandsmitgliedern und Gremien.

Die Ladefrist darf bei dringenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf zwei Wochen gekürzt werden. In diesem Fall darf Gegenstand der Tagesordnung nur der Grund sein, der zur Einberufung geführt hat. Aus der Einladung muss die begründende Dring-

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

lichkeit zweifelsfrei hervorgehen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- 6) **Anträge** zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Eine Zusammenstellung der Anträge ist spätestens eine Woche vor der Tagung den unter § 13 Abs. 3 genannten Mitgliedern ( Vereine ), Vorstandsmitgliedern und Gremien zuzuleiten.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

- 7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 13 Abs. 6 und 7 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Die Fristen beginnen an dem Tag, der dem Absendetag folgt.

- 8) In die Mitgliederversammlung dürfen **Anträge** einbringen:

- a) die Mitglieder ( Vereine )
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Sportjugend
- e) der Frauenbeirat
- f) die Stadt sportverbände

- 9) Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung wird von den in § 13 Abs. 3 bezeichneten Vertretern und Vorstandsmitgliedern mit je einer Stimme wahrgenommen. Stimmenhäufung und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- 10) Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Vertreter beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung der in §13 Abs. 6 aufgeführten Bestimmungen einberufen wurde.

Die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt.

### **§ 14 Vorstand**

- 1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- a) den/der Vorsitzenden;
  - b) den/der *drei stellvertretenden* Vorsitzenden;
  - c) dem/der Kassenwart(in);
- 2) Dem **erweiterten Vorstand** gehören an:
- a) der geschäftsführende Vorstand;
  - b) der/die Lehrbeauftragte (zgl. Sportwart/in);
  - c) der/die Sportabzeichenbeauftragte;
  - d) der/die Pressewart(in);
  - e) ein Vertreter der Sportjugend;
  - f) eine Vertreterin des Frauenbeirates;
- Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren.
- 3) **Vorstand im Sinne § 26 BGB** sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorgenannten vertreten wird.
- 4) Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den KSB. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.
- 5) Der erweiterte Vorstand
- a) erfüllt die Aufgaben des KSB im Rahmen und im Sinne der Satzung
  - b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) setzt für besondere Aufgaben Ausschüsse ein und beschließt über deren Anregungen
  - d) entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 c )
  - e) entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) beruft bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
- 6) Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es die Führung und Verwaltung des KSB erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden und mindestens fünf anwesend sind.

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für laufende Geschäfte und die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren. Weitere erforderlich werdende Regelungen sind in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

- 8) *Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.*
- 9) Alle Vorstandsmitglieder können jederzeit einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung auf Antrag (Misstrauensantrag) aus ihrem Amt abberufen werden.
- 10) Die Verwaltung mehrerer Vorstandsämter durch eine Person ist zulässig. Dem Kassenwart darf jedoch kein weiteres Amt übertragen werden.

### **§ 15 Sportjugend**

- 1) Die Sportjugend des KSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 16 Frauenbeirat**

- 1) Der Frauenbeirat befasst sich mit allen überfachlichen Zielen und Aufgaben im Sport mit Mädchen und Frauen.
- 2) Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

### **§ 17 Ausschüsse**

- 1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen usw.) können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden.
- 2) Ein Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende soll Vorstandsmitglied des KSB sein. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- 4) Die Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB und ihrer Ordnungen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Entscheidung, bzw. Zustimmung durch den erweiterten Vorstand.

### **§ 18 Wirtschaftsführung / Ehrenamtspauschale**

- 1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.
- 2) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des KSB.
- 3) *Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamts pauschale in Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des KSB.*

### **§ 19 Prüfungswesen**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und mindestens einen Stellvertreter.  
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.
- 2) Einzelheiten zu Prüfungsaufgaben und Prüfungsverfahren regelt die Finanzordnung des KSB.

### **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- 1) Beschlüsse werden in allen Organen und Bereichen des KSB grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Abstimmungen erfolgen in offener Form durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur,

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies auf Antrag beschließen.

- 4) Alle Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, wobei die höchsten Stimmzahlen entscheiden. Bei Stimmgleichheit ist erforderlichenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.

Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige und volljährige Mitglied eines dem KSB angehörenden Vereins.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bei der Wiederwahl der Kassenprüfer ist § 19 Abs. 1 zu beachten.

- 5) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist jeder anwesende Stimmberechtigte befugt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- 6) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend und des Frauenbeirates werden durch die zuständigen Gremien gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 7) Weitere Durchführungsbestimmungen zu den Abstimmungen und Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

### **§ 21 Protokollierung der Beschlüsse**

- 1) Über die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 2) Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle einzusehen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

### **§ 22 Datenschutz im Verein**

- 1) *Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der KSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.*
- 2) *Die Datenerfassung dient ihm Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und KSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.*

## **Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.**

- 3) *Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des KSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KSB oder einem vom KSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.*
- 4) *Der KSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden sollen und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KSB und vom ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlicher Personen berücksichtigt werden.*

### **§ 23 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des KSB Höxter e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss.  
  
Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Eine Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an den Kreis Höxter oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sportes) zu verwenden hat.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8.4.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des KSB vom 17.05.2001 außer Kraft.

Höxter, den 08.04.2011